

§ 1

Der Landesverband Rheinhessen-Pfalz kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Badmintonsport

- a) die Ehrennadel
- b) den Ehrenbrief
- c) die Ehrenmitgliedschaft
- d) das Amt des Ehrenpräsidenten verleihen.

§ 2

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine zehnjährige Tätigkeit im Verein oder eine fünfjährige Tätigkeit im Verband voraus.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit im Verein oder zehnjährige Tätigkeit im Verband.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine vierzigjährige Tätigkeit im Verein oder zwanzigjährige Tätigkeit im Verband.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzung an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben.

§ 3

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Badmintonsports an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Verbandes erwarben.

§ 4

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Landesverbandes sowie die Vereine des BVRP.

Die Ehrevorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die bei der Geschäftsstelle zu erhalten sind.

Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Landesverband vorliegen.

§ 5

Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Vorstand und der Beirat.

§ 6

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Landesverband verdient gemacht haben, können von dem Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Landesverband erworben haben, können vom Verbandstag zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 8

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 9

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Landesverband oder einem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wird vom Verbandstag am 19. Januar 1974 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.